



Interventionsleitfaden

Kinderschutz – Prävention sexualisierter Gewalt (PSG)

1. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Zur Meldung von Verdachtsfällen aus dem eigenen Verein ist beim Klipper Tennis- und Hockey-Club auf der Uhlenhorst e.V. (Klipper THC) eine PSG beauftragte Ansprechperson benannt. Die vielen Trainer*innen und FSJ-ler*innen sind im Thema PSG durch Ihre Trainerausbildung oder durch Kurse der HSJ geschult und sensibilisiert und informieren bei einem Verdachtsfall, im Einverständnis mit der betroffenen Person unsere hauptbeauftragte Ansprechperson.

Auch in anderen Angelegenheiten melden sich Betroffene, ihre Erziehungsberechtigten oder Trainierende, Betreuende oder Eltern aus den Sportgruppen bei der PSG-Ansprechperson des Klipper THC selber.

Unsere PSG beauftragte Ansprechperson erhält die Beschwerden, bietet betroffenen Unterstützung an und begleitet sie durch die anstehenden Schritte in beratender Funktion.

Trainierende Personen haben jeder Zeit die Möglichkeit, unsere PSG beauftragte Ansprechperson zu kontaktieren und werden des Weiteren darauf hingewiesen, dass sie sich bei Zündfunke e.V. rund ums Thema informieren können. Auch betroffene Personen werden aktiv auf Zündfunke e.V. und andere Fachberatungsstellen hingewiesen.

Standardmäßig werden die Trainer angehalten ein Führungszeugnis vorzulegen. Wenn uns nachträglich ein polizeiliches oder gerichtliches Eingreifen oder Verfahren bekannt wird, wird die betroffene Person, zum Schutze aller involvierten Parteien, in ihren Funktionen eingeschränkt und/oder vorübergehend von allen Tätigkeiten im Verein ausgeschlossen, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

Bei einem Eintrag im erweiterten Führungszeugnis hinsichtlich Sexualstraftaten gemäß der Vereinbarung § 72 a SGB VIII gilt der Ausschluss von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich.

Bei Vorfällen werden die Vorstandsmitglieder des Klipper THC, sowie die übergeordneten sportlichen Institutionen, wie der HSB/HSJ informiert, auch um ggf. sich über weitere notwendige Maßnahmen zu informieren.

2. Sofortmaßnahmen

Besteht für anvertraute Kinder und Jugendliche im Vereinssport Gefahr im Verzug, so sind Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die betroffene Person und die beschuldigte Person werden in einem solchen Fall umgehend voneinander getrennt.

Unsere PSG beauftragte Ansprechperson wird im nächsten Schritt informiert, die sich daraufhin um den Vorfall kümmert und die nächsten Schritte, in Absprache mit der betroffenen Person, einleitet.

3. Einschalten von Dritten

Die Einschaltung der Polizei obliegt in erster Linie den Betroffenen bzw. ihren Erziehungsberechtigten. Unsere PSG beauftragte Person berät sich bei Bedarf mit dem Zündfunke e.V. Bei besonders schwerwiegenden Fällen behält sich der Klipper THC, vor sich neben dem Zündfunke e.V., auch bei Ansprechpartnern der HSJ oder dem HSB Rat zu holen. In diesem Fall, werden die Daten der involvierten Personen vorübergehend anonymisiert und nur im Falle einer Meldung und Einschaltung von exekutiven Kräften, wie der Polizei, an eben diese weitergegeben, auch wenn die betroffene Person sich nicht gemeldet hat, es jedoch erstzunehmende Auffälligkeiten gibt. Die Ansprache des Jugendamtes kann eine sinnvolle Option sein. Grundsätzlich werden die Fachverbände einbezogen, in deren Sportart es zu grenzverletzendem Verhalten oder Übergriffen kam.

Dies ist ganz besonders wichtig in Fällen von Bagatellisierung.

4. Datenschutz

Die Daten von Betroffenen und Beschuldigten werden vereinsintern streng vertraulich behandelt und zur Gefahrenansprache und -abwehr anonymisiert mit der PSG-Ansprechperson, der HSJ und/ oder der Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt, Zündfunke e.V., den betroffenen Sport-Fachverbänden, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie dem Jugendamt ausgetauscht. Eine Weitergabe von nicht anonymisierten Informationen erfolgt ausschließlich auf Basis gesetzlicher Grundlagen und nach vorheriger rechtlicher Beratung.



5. Aufarbeitung

Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Der/die Beschuldigte hat ein Recht auf Gehör. Es gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Der/die Beschuldigte sollte zeitlich beschränkt von seinen Aufgaben freigestellt werden, bis entweder die Ermittlungen abgeschlossen sind oder die Unschuld bewiesen ist. Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit der/die Beschuldigte nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist. Nach einem Verdachtsfall, egal ob bestätigt oder nicht, analysiert der Klipper THC den vorhergegangenen Prozess und versucht ihn kritisch zu hinterfragen, um eventuelle zukünftige Verdachtsfälle besser einschätzen und abwickeln zu können. Wenn notwendig, falls die PSG beauftragte Person in Ihrem weiteren Vorgehen nicht sicher ist, fragen wir die Hilfe und Expertise von Dritten, wie der HSJ an, um den Verein durch den Prozess der Aufarbeitung zu leiten.

6. Rehabilitation

Ziel der Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der beruflichen und persönlichen Reputation einer fälschlich beschuldigten Person, die unter Verdacht stand. Die Herausforderung besteht darin, den Verdacht vollständig auszuräumen und das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den involvierten Personenkreisen (z.B. Kolleg*innen, Mannschaft, Vorstand, Eltern) wiederherzustellen. Im Falle der Rehabilitation werden alle Stellen über diesen Umstand informiert, die Kenntnis vom Verdachtsfall erlangt haben. Die Zuständigkeit hierfür obliegt der Leitung des Klipper THC. Alle Personen und Dienststellen, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert wurden, sind über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts zu informieren. Die zuvor beschuldigte Person kann Wünsche für weitere Maßnahmen zur Rehabilitation äußern. Externe Unterstützung, beispielsweise durch Beratungsstellen oder Supervision, kann hinzugezogen werden.

Der Interventionsleitfaden des Klipper THC wurde erstellt von der Geschäftsstelle.